

Recht und Steuern in Spanien

Das AußenwirtschaftsCenter Madrid weiß über lokale Rechts- und Steuerfragen Bescheid und berät Sie gerne

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Immobilienrecht in Spanien](#)
- [Reverse Charge System](#)
- [Binnenmarkt](#)
- [Steuern und Zölle](#)
- [Ausführliche Informationen](#)

Allgemeine Informationen

Andere Länder, andere Sitten: Die Rechts- und Steuersysteme unserer Handelspartner weichen oft sehr stark von dem ab, was uns aus Österreich bekannt ist. Bei Export, Import und Firmengründung müssen lokale Gesetze aber jedenfalls beachtet werden. Damit Sie nicht in teure Verfahren verwickelt werden, gilt: Besser vorher abklären, was die Spielregeln sind.

Unsere AußenwirtschaftsCenter haben ein breites Fachwissen und Erfahrung bei lokalen Rechts- und Steuerfragen, die Sie Ihnen für eine juristische und steuerliche Erstberatung gerne zur Verfügung stellen. Sollte Ihre Anfrage einer rechtsanwaltlichen Expertise bedürfen, haben wir ein großes Netzwerk an deutsch- und landessprachigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Das [AußenwirtschaftsCenter Madrid](#) weiß über lokale Rechts- und Steuerfragen Bescheid und berät Sie gerne.

Immobilienrecht in Spanien

Viele träumen von einem Häuschen am Meer, einer Wohnung im Süden – aber wie sieht es beim Immobilienkauf in Spanien in der Praxis aus? Ist das Mieten von Wohnungen in Spanien einfach? Wo kann nach geeigneten Häusern gesucht werden? Zu guter Letzt – wie kann ich meinen Traum finanzieren?

Welche Punkte beim Erwerb einer Immobilie oder eines Grundstücks in Spanien zu beachten sind und welche rechtlichen Aspekte beim Erben eine Rolle spielen – all diese Informationen finden Sie direkt beim [AußenwirtschaftsCenter Madrid](#): Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Reverse Charge System

Wenn österreichische Unternehmen ohne spanischen Firmensitz Dienstleistungen für Unternehmen in Spanien erbringen, kommt das Reverse Charge System zur Anwendung. Rechnungen müssen speziell gekennzeichnet werden.

Folgende Textformulierung zur Rechnungsausstellung bei steuerfreien Rechnungen ist anzuführen (weil der Rechnungssteller aus einem anderen EU-Land kommt als der Zahler):

„Steuerfreie Rechnung aufgrund der Anwendung des „Reverse Charge-Verfahrens“ gemäß Artikel 84. Eins 2. des Gesetzes 37/1992 der Umsatzsteuer.“

In spanischer Sprache:

„Factura no sujeta al IVA al producirse la inversión del sujeto pasivo, de acuerdo con el artículo 84. Uno 2º de la Ley 37/1992 del Impuesto sobre el Valor Añadido.“

Wichtig ist jedoch, dass die spanische Kundschaft eine spanische Steuernummer hat und vorsteuerberechtigt ist. Außerdem muss sie für innergemeinschaftliche Lieferungen (NIF-IVA) und Leistungen registriert sein. Wenn dies nicht der Fall ist, oder die Kundschaft als Privatperson handelt, müssen die Art der Leistungen und der Ort der Leistungserbringung besonders beachtet werden, um richtig zu fakturieren.

Das AußenwirtschaftsCenter Madrid steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung und kann Ihnen helfen, Ihre Rechnungen nach Spanien korrekt

zu legen. Schicken Sie einfach ein E-Mail oder rufen Sie uns an.

Binnenmarkt

Der Warenverkehr innerhalb des EU-Binnenmarktes ist grundsätzlich frei. Im innergemeinschaftlichen Handel gibt es daher nur sehr wenige Einschränkungen (beispielsweise für Abfälle, Chemikalien, Kulturgüter, Dual-Use und Militärgüter oder bestimmte pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen).

Aus steuerlicher Sicht sind bei der Abwicklung von Handelsgeschäften innerhalb der EU die Bestimmungen zur Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) sowie für verbrauchsteuerpflichtige Produkte (beispielsweise Alkohol, Bier, Wein, Schaumwein, Tabak, Mineralöl) die Verbrauchsteuerregelungen zu beachten.

Steuern und Zölle

Spanien ist Teil des Zollgebietes der Europäischen Union. Für Waren mit österreichischem und anderem EU-Ursprung gilt daher Zollfreiheit, die Zollabfertigung entfällt. Ausgenommen hiervon sind die spanischen Enklaven in Nordafrika - Ceuta und Melilla - und die Kanarischen Inseln. Gegenüber Drittländern wendet Spanien, ebenso wie Österreich und alle anderen EU-Länder, das Außenhandelsregime wie auch den Gemeinsamen Zolltarif der Union an.

Importbestimmungen

Sie richten sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften. Mengenmäßige Beschränkungen gibt es nur dort, wo EU-Kontingente bestehen.

Vertriebsbeschränkungen bestehen weiterhin im Interesse der öffentlichen Sicherheit, oder Volksgesundheit (Kriegsgerät, Waffen, Rauschgifte), bzw. infolge von Spezialvorschriften (z.B. Glücksspielautomaten, Edelmetallabfälle).

Zollbestimmungen

Für Nicht-EU-Waren gilt der Gemeinsame Zolltarif.

Muster

Carnet ATA ist nicht erforderlich, mit Ausnahme der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla.

Geschenke

Es bestehen keine Beschränkungen. Die EU hat Richtwerte festgelegt, anhand derer untersucht werden kann, ob verbrauchssteuerpflichtige Waren auch tatsächlich für den privaten Gebrauch bestimmt sind.

Achtung:

Für die Verbringung derartiger Waren von den Kanarischen Inseln bzw. aus Ceuta und Melilla nach Festlandspanien oder in andere Länder der EU gelten Sonderregelungen.

Sondergebiete Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla

Die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla sind steuer- und zollrechtliche Sondergebiete innerhalb der Europäischen Union.

Kanarische Inseln: Die Inselgruppe zählt zur europäischen Zollunion, nicht aber zum Steuergebiet der EU. Daher sind innergemeinschaftliche Lieferungen im Rahmen des EU-Binnenmarktes nicht möglich. Die Unternehmen in diesen Gebieten verfügen auch über keine UID-Nummer. Ein mehrwertsteuerfreier Versand erfolgt mittels Behandlung als EU-Drittlandlieferung. Bei der Einfuhr von Gemeinschaftsware ist diese vom Abnehmerbetrieb zu verzollen und zu versteuern.

Zu beachten: Das Zollrecht gilt gleichermaßen für Lieferungen in Gebiete der Europäischen Union die zwar zum Zollgebiet gehören, in denen die Mehrwertsteuerrichtlinie jedoch keine Anwendung findet. Für diese Lieferungen ist gleichfalls eine Zollanmeldung abzugeben, obwohl die Sendung das Zollgebiet nicht verlässt. Auch hier ist entsprechende Nachweisführung erforderlich, um eine umsatzsteuerbefreite Lieferung tätigen zu können.

Da die Sendung im Zollgebiet der Union erfolgt muss der Unionscharakter der Waren nachgewiesen werden, damit bei der Einfuhr in diese Ausnahmegebiete nicht der Drittlandszollsatz zur Anwendung gelangt. Diese Nachweisführung erfolgt:

- Mit Versandschein T2F (internes Unionsversandverfahren gem. Art. 188 UZK-DA iVm Art. 1 Abs. 3 UZK. Im Warenverkehr mit den franz.

überseeischen Departements, den britischen Kanalinseln, den Kanaren, den Aland-Inseln und dem Berg Athos ist das T2F zwingend vorgesehen.

- Wenn der Transport per Luftfracht erfolgt gibt es die Vereinfachung, dass die Luftverkehrsgesellschaft das Manifest mit dem Zusatz T2F als Nachweis des Unionscharakters versehen kann.
- Auch bei Seetransporten kann das Manifest vereinfacht mit dem Zusatz T2F als Nachweis des Unionscharakters dienen.

Auf den Kanaren gilt ein Umsatzsteuersondersystem (Impuesto General Indirecto Canario – IGIC). Die Steuersätze reichen von 3% bis 13,5%, und es gibt einen Spezialsteuersatz für Rauchwaren. Grundnahrungsmittel sind steuerbefreit.

In gewissen Fällen kommt auf den Kanaren auch eine spezielle Inselsteuer zur Anwendung. Die Steuer (Arbitrio sobre Importaciones y Entregas de Mercancías en las Islas Canarias) wird beim Import eingehoben, nämlich für jene Produkte, die in Konkurrenz zu einer lokalen Erzeugung auf den Inseln stehen. Die Sätze liegen zwischen 5 und 15%.

Das AußenwirtschaftsCenter Madrid gibt gerne interessierten österreichischen Unternehmen die aktuelle Höhe dieser Steuer bei Vorliegen einer genauen Warenbeschreibung und Angabe der Zolltarifnummer nach Brüsseler Nomenklatur bekannt.

Ceuta und Melilla: Die beiden Exklaven liegen außerhalb des Zoll- und Steuergebiets der EU. Ausfuhren sind wie in ein Drittland zu behandeln. Aus zollrechtlicher Sicht ist eine Zollanmeldung zwingend abzugeben. Eine Ausfuhr in diese Gebiete ist auch frei von Umsatzsteuer, wenn der Ausfuhrnachweis im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 geführt werden kann. Es handelt sich hier um Zollfreizonen, aber bei Importen kommt eine lokale Abgabe (Impuesto sobre la Producción y la Importación -IPSI) von 0,5 Prozent bis zehn Prozent zur Anwendung.

Tabak- und Mineralölsteuern werden eingehoben, es gibt allerdings keine Alkoholsteuer.

Das AußenwirtschaftsCenter Madrid steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Vorsteuererstattung

Seit 1.1.2010 erfolgt die Antragstellung auf die Vorsteuererstattung nicht mehr in jenem Mitgliedsstaat, in dem die Vorsteuer angefallen ist, sondern in jenem, in dem der Unternehmer ansässig ist. Für österreichische Unternehmer bedeutet dies, dass sämtliche Erstattungsanträge in elektronischer Form über Finanzonline eingereicht werden können. Die Frist für die Einbringung des Erstattungsantrages ist spätestens der 30.09. des Folgejahres.

Sonderfall Kanarische Inseln

Nachdem diese Inselgruppe nicht zum EU-Steuergebiet gehört, muss die Antragstellung auf die Vorsteuererstattung direkt beim Finanzamt auf den Kanaren in schriftlicher Form und auf Spanisch erfolgen. Die Anträge müssen bis zum 30. Juni des Folgemonats gestellt werden.

Doppelbesteuerungsabkommen – Österreich hat mit zahlreichen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Diese regeln, welchem Staat das Besteuerungsrecht gegenüber einem Unternehmen zukommt, womit eine doppelte Besteuerung bei grenzüberschreitenden Aktivitäten verhindert wird.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt [weitere wichtige Informationen](#) sowie eine Liste aller [österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen](#) zur Verfügung.

Ausführliche Informationen

Damit Ihre Marktbearbeitung in Spanien problemlos abläuft, hat unser Team vor Ort Informationen zu außenhandels- und investitionsrelevanten Fach- und Branchenthemen, die Sie jederzeit beim [AußenwirtschaftsCenter Madrid](#) anfordern können.

Allgemeines zu Wirtschaft, Land und Leute sowie persönliche Tipps finden Sie in unserem [Länderreport Spanien](#).

Das [AußenwirtschaftsCenter Madrid](#) berät Sie gerne, sollten Sie weitere Fragen zu Spanien haben.

Stand: 27.10.2021